

 <p>Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>007</p>	<p>Jahr</p> <p>2025</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>07.02.2025</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zur 1. Änderung RP Ruhr</p>		
<p>Der verfahrensbegleitende Ausschuss GFNP nimmt die Berichtsvorlage der Verwaltung über die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zur 1. Änderung RP Ruhr zur Kenntnis.</p>		
<p>Anlage</p>		
<p>Datum: 17.01.2025</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Berichtsvorlage vbA GFNP am 07.02.2025

„Stellungnahme der Planungsgemeinschaft GFNP zur 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr“

Bundes- und landesgesetzliche Vorgaben:

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) definiert sogenannte Flächenbeitragswerte als Ausbauziele für die Windenergie. Für die Bundesrepublik insgesamt besteht das Ziel 2 % des Staatsgebiets für die Windenergie auszuweisen. Das Land NRW muss dabei bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche erreichen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). Sie überträgt die Aufgabe auf die Regionalplanungsbehörden, die in ihren Regionalplänen zukünftig Bereiche für die Windenergie festzulegen haben. Die Verteilung des Kontingents innerhalb des Landes NRW erfolgt auf der fachlichen Grundlage einer Potenzialflächenanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV). Danach beträgt das Teilflächenziel für die Metropole Ruhr 2.036 ha (entspricht 0,46 % der Fläche des Verbandsgebiets von 4.435 ha)

Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr

Um das Teilflächenziel umzusetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien zu leisten, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen Behörden erfolgt beginnend mit dem 20.01.2025 für die Dauer von sechs Wochen.

Die Unterlagen für die Regionalplanänderung umfassen auf 2867 Seiten zunächst die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen. Die Festlegung von Vorranggebieten bedeutet, dass innerhalb der Windenergiebereiche andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit dem Windenergieausbau unvereinbar sind.

Im Anschluss folgen Fachbeiträge des LANUV zum Artenschutz, die Begründung mit einer neuen Erläuterungskarte 23 „Windenergiebereiche“ sowie der Umweltbericht vom Büro Bosch & Partner einschließlich Anlagen. Dass die Unterlagen vergleichsweise umfangreich sind, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Umweltprüfung sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Die räumliche Bestimmung der festzulegenden Windenergiebereiche durch den RVR erfolgte zunächst über einen Abgleich verschiedener Ausschluss- und Restriktionskriterien wie Wohnbebauung, übergeordneten Straßen und Schienenwegen, Naturschutzgebieten, Laub- und Mischwald oder Gewässern. Dabei legt der RVR eine Anlagenhöhe von 220 m zu Grunde. Die in dem Modell angesetzten Abstände fallen je nach Schutzwürdigkeit der konkurrierenden Nutzung unterschiedlich groß aus. Für den Abstand zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen wird z.B. die dreifache Anlagenhöhe – also 660 m – angesetzt. Zu den Naturschutzgebieten sind es 75 m. Hinzu kommen weitere Kriterien, wie eine Mindestgröße

von i.d.R. 10 ha für die Festlegung eines Windenergiebereichs oder die Absicht eine Umzingelung einzelner Siedlungen zu vermeiden.

Für die GFNP-Städte hat der RVR keine geeigneten Flächen zur Festlegung als Windenergiebereiche im Regionalplan Ruhr identifizieren können.

Zusammengenommen umfasst der Entwurf der 1. Änderung 113 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von 2.691 ha. Er liegt also über dem für die Region verbindlich vorgegebenen Flächenbeitrag von 2.036 ha. Der RVR trägt damit dem Umstand Rechnung, dass – sollten sich im Laufe des Verfahrens einzelne Windenergiebereiche als ungeeignet erweisen – ein ausreichender Puffer vorhanden ist, um den gesetzlich geforderten Beitrag der Metropole Ruhr zu erreichen. Bei rund zwei Drittel der vom RVR identifizierten Bereiche (68 Flächen mit 1.814 ha) handelt es sich um Flächen, die bereits zuvor für die Windenergienutzung vorgesehen oder geplant waren. Ein Drittel (54 Flächen mit 877 ha) sollen erstmals festgelegt werden.

Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wird der RVR die eingegangenen Stellungnahmen auswerten. Der RVR strebt einen Feststellungsbeschluss in der Verbandsversammlung frühestens für Juli 2025 an.

Rechtliche Bedeutung der Windenergiebereiche

Sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht werden, ist die Windenergienutzung nur innerhalb der Windenergiebereiche privilegiert zulässig. Hinzu kommen die bestehenden, in den Bauleitplänen der Kommunen ausgewiesenen Standorte, wie z. B. Konzentrationszonen für Windenergie. Außerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nur noch auf dem Wege der Bauleitplanung möglich.

Die im GFNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie verlieren bei Erreichen des Flächenbeitragswerts bzw. spätestens am 31.12.2027 ihre Ausschlusswirkung für die Zulässigkeit an anderer Stelle im Plangebiet. Bis dahin bleibt die Ausschlusswirkung bestehen. Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts bzw. nach Ablauf des vorgenannten Datums behalten sie aber ihre Wirkung der Standortsicherung für die Windenergie. Eine Einzelfallprüfung und -planung von Windenergieanlagen bleibt grundsätzlich auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche möglich.

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Die Planungsgemeinschaft ist von der 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr nur mittelbar betroffen. Insbesondere hat der RVR kein Potenzial zur Festlegung von Windenergiebereichen identifiziert. Dies ist mit Blick auf die Raumstruktur innerhalb der Planungsgemeinschaft ein zu erwartendes Ergebnis. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des kurzen Beteiligungszeitraumes haben die Städte der Planungsgemeinschaft über die Geschäftsstelle GFNP die folgende, gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

„Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr begrüßt die 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen. Mit der Festlegung der Windenergiebereiche wird ein klarer Handlungsrahmen für die Region geschaffen. Die Privilegierung der Windenergie in den Windenergiebereichen sowie die auf den Regionalplan

vorgezogene Umweltprüfung haben das Potenzial die konkreten Genehmigungsverfahren maßgeblich zu beschleunigen.

Für die Planungsgemeinschaft bedeutet eine fristgemäße Festlegung der Windenergiebereiche die Vermeidung einer Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich. Dies reduziert den Prüfaufwand von möglichen Bauanträgen für Windenergieanlagen an potenziell ungeeigneten Standorten. Die Zulässigkeit verträglicher Einzelanlagen kann ggf. kommunal gesteuert werden.“